



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1986

Nummer 51

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1102	18. 5. 1986	Bek. d. Ministerpräsidenten Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GO LR)	866
203020	9. 6. 1986	RdErl. d. Innenministers Behandlung von Anzeigen gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes im dienstlichen Verkehr; Auslegung des § 164 StGB	866
20310	2. 6. 1986	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmer	866
203205	6. 6. 1986	RdErl. d. Finanzministers Ländergruppeneinteilung bei Auslandsdienstreisen	869
20500	10. 6. 1986	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – VVPolG NW –	870
302	9. 6. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bekanntmachung der Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitsachen im Lande Nordrhein-Westfalen	876
910	26. 5. 1986	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Verkehrslärmschutz an Straßen in der Baulast des Bundes und der Landschaftsverbände	876

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
9. 6. 1986	Bek. – Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps	876
Landeswahlleiter		
2. 7. 1986	Bek. – Bundestagswahl 1987; Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters	877
Landschaftsverband Westfalen-Lippe		
10. 6. 1986	Bek. – 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	876
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 31 v. 23. 6. 1986	880	
Nr. 32 v. 24. 6. 1986	880	

1102

**Änderung der Geschäftsordnung
der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GO LR)**

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 18. 5. 1986 – I A 3 – 11.30

Die Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GO LR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1982, zuletzt geändert durch Beschuß der Landesregierung vom 20. August 1985/Bek. v. 27. August 1985, – SMBl. NW. 1102 – ist durch Beschuß der Landesregierung vom 29. April 1986 geändert worden. Die Änderungen werden nachstehend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 18. Mai 1986

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

**Änderung der
Geschäftsordnung
der Landesregierung Nordrhein-Westfalen**

Die Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GO LR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1982 (MBI. NW. S. 1262), zuletzt geändert durch Beschuß der Landesregierung vom 20. August 1985/Bek. v. 27. August 1985 (MBI. NW. S. 1335), – SMBl. NW. 1102 – ist durch Beschuß der Landesregierung vom 29. April 1986 wie folgt geändert worden:

1. In § 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

Dem Ministerpräsidenten ist der Parlamentarische Staatssekretär für besondere Regierungsaufgaben zugeordnet.

2. In § 8 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

Gleiches gilt für Äußerungen des Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben.

3. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

An den Sitzungen der Landesregierung nehmen außer dem Ministerpräsidenten und den Ministern regelmäßig der Chef der Staatskanzlei, der Parlamentarische Staatssekretär für besondere Regierungsaufgaben, der Regierungssprecher und der Schriftführer teil.

4. In § 28 Abs. 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Ministern“ ein Komma und die Worte „dem Parlamentarischen Staatssekretär für besondere Regierungsaufgaben“ eingefügt.

– MBI. NW. 1986 S. 866.

203020

**Behandlung von Anzeigen gegen
Angehörige des öffentlichen Dienstes
im dienstlichen Verkehr
Auslegung des § 184 StGB**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 6. 1986 –
II A 1 – 1.20 – 4/86

Gemäß den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen sollte bei der Behandlung von Anzeigen gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes im dienstlichen Verkehr folgendes berücksichtigt werden:

1. Wer den von einem Dritten gegen einen anderen erhobenen Vorwurf einer rechtswidrigen Tat oder einer Dienstpflichtverletzung, dessen Unrichtigkeit er nicht kennt, nur an die für die Prüfung des Vorwurfs zuständige Stelle weiterleitet, „verdächtigt“ nicht selbst und erfüllt damit nicht den Straftatbestand des § 184 Abs. 1 StGB.
2. Es verdächtigt jedoch selbst und erfüllt den Tatbestand des § 184 Abs. 1 StGB, wer bei der Weitergabe einer Verdächtigung eines Dritten an die zuständige Stelle

- a) eine eigene Verdächtigung als angebliche Mitteilung eines Dritten tarnt,
- b) die Unrichtigkeit der Verdächtigung kennt, diese Kenntnis aber verschweigt,
- c) die Verdächtigung bestärkt oder verstärkt,
- d) die Herkunft der Verdächtigung unterdrückt und damit die für die Prüfung zuständige Behörde über deren Ursprung im unklaren lässt,
- e) die Verdächtigung verfälscht, indem er wesentliche, den Verdächtigten entlastende Tatsachen verschweigt.
3. Eine Verfälschung der von einem Dritten geäußerten Verdächtigung im Sinne der Ziffer 2e) liegt nicht vor, wenn bei ihrer Weiterleitung Tatsachen, von denen der Weiterleitende zwar im Zusammenhang mit der Verdächtigung Kenntnis erhalten hat, die aber für Inhalt, Umfang und Herkunft der erhobenen Vorwürfe sowie ihre Wahrheit oder Unwahrheit ohne Bedeutung sind, nicht mitgeteilt werden.
4. Im öffentlichen Dienst muß jeder Anschein eines pflichtwidrigen Verhaltens vermieden werden. Deshalb ist es notwendig, jede Anschuldigung gegen einen Bediensteten, die nicht von vornherein völlig hältlos ist, sorgfältig zu prüfen. Die Pflicht zur Prüfung obliegt dem Dienstvorgesetzten des Verdächtigten.
5. Wird einem anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes als dem zuständigen Dienstvorgesetzten eine Anschuldigung gegen einen anderen Bediensteten mitgeteilt, so ist er weder berechtigt noch verpflichtet, vor der Weiterleitung der Anschuldigung an den zuständigen Dienstvorgesetzten eigene Ermittlungen über den erhobenen Vorwurf anzustellen. Er ist vielmehr berechtigt, vielfach sogar verpflichtet, die Anschuldigung so schnell wie möglich an den zuständigen Dienstvorgesetzten weiterzuleiten.
6. Die Weitergabe einer von einem Dritten geäußerten Verdächtigung begründet für den Weiterleitenden die Pflicht, alle ihm später bekannt werdenden entlastenden Tatsachen der Stelle mitzuteilen, der er die fremde Verdächtigung zugeleitet hat. In der Verletzung dieser Pflicht kann die Erfüllung des Tatbestandes durch Unterlassen liegen.
7. Leitet ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes eine von einem Dritten erhobene, nicht von vornherein völlig hältlose falsche Verdächtigung an den zuständigen Dienstvorgesetzten weiter, so kann er regelmäßig nicht wegen übler Nachrede (§ 188 StGB) bestraft werden. Zwar ist in diesem Fall der äußere Tatbestand der genannten Vorschrift erfüllt; das Verhalten des Bediensteten ist jedoch durch § 193 StGB gerechtfertigt, wenn nicht das Vorhandensein einer übeln Nachrede aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter denen sie geschehen ist, hervorgeht.

Mein RdErl. v. 4. 11. 1980 (MBI. NW. S. 2888/SMBI. NW. 203020) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1986 S. 866.

20310

**Durchführung des
Bundeserziehungsgeldgesetzes
für die im Landesdienst beschäftigten
Arbeitnehmer**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 8. 1986 – B 4000 – 1.93 – IV 1

A.

Die Hinweise, die ich zur Durchführung der Vorschriften über den Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmer in meinem RdErl. v. 5. 2. 1986 (SMBI. NW. 20310) gegeben habe, werden im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt III Nr. 7 erhält Satz 3 folgende Fassung: Wegen der Arbeitsbedingungen, die für eine solche Teilzeitbeschäftigung beim Land gelten, wird auf Abschnitt V verwiesen.

2. Der bisherige Abschnitt IV wird als Abschnitt VI an das Ende des Erlasses gesetzt; der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt IV.
3. In den Abschnitt IV (neu) werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

5. Jubiläumszuwendung (§ 39 BAT/§ 45 MTL II)

Vollendet ein Angestellter oder ein Arbeiter während des Erziehungsurlaubs eine in § 39 Abs. 1 BAT/§ 45 Abs. 1 MTL II bezeichnete Dienstzeit, ist die Jubiläumszuwendung in entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 2 BAT/§ 45 Abs. 2 MTL II bei Wiederaufnahme der Arbeit zu gewähren.

6. Unständige Bezügebestandteile (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 BAT/§ 31 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 MTL II)

Für Monate, für die wegen des Erziehungsurlaubs keine Vergütung/Urlaubsvergütung/Krankenbezüge bzw. kein Monatsregelohn/Urlaubslohn/Krankenlohn/Krankenbeihilfe zustehen, stehen auch keine unständigen Bezügebestandteile aus Arbeitsleistungen vor Beginn des Erziehungsurlaubs zu (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 4 BAT/§ 31 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 4 MTL II). Sie sind nach Beendigung des Erziehungsurlaubs zu zahlen. Das gilt auch dann, wenn während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung (vgl. Abschnitt V) ausgeübt wird.

4. Abschnitt IV Nummern 5 bis 10 werden Nummern 7 bis 12.
5. In den Abschnitt IV wird folgende Nummer 13 eingefügt:

13. Vermögenswirksame Leistungen

Während der Zeit des Erziehungsurlaubs steht eine vermögenswirksame Leistung nach den Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen für Kalendermonate nicht zu, für die weder Vergütung/Lohn noch Urlaubsvergütung/Urlaubslohn oder Krankenbezüge gezahlt werden.

6. Abschnitt IV Nummer 11 wird Nummer 14 und erhält folgende Fassung:

14. Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 46 BAT/§ 44 MTL II)

Eine bestehende Pflichtversicherung bei der VBL wird durch einen Erziehungsurlaub nicht berührt. Da während des Erziehungsurlaubs kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, ist während dieser Zeit grundsätzlich auch keine Umlage zur VBL zu entrichten (vgl. § 8 Abs. 1 Versorgungs-TV, § 7 Abs. 1 VersTV-Saar). Erhält der Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs eine Zuwendung (vgl. Nr. 14 Abs. 1), ist hieraus jedoch eine Umlage zu entrichten, weil es sich bei der Zuwendung um ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt handelt. Die Zuwendung ist jedoch dem letzten vorhergehenden Umlagemonat zuzuordnen (§ 8 Abs. 5 Satz 2 Versorgungs-TV).

Erhält eine Arbeitnehmerin bei Beendigung des Erziehungsurlaubs eine Teilzuwendung (vgl. Nr. 14 Abs. 2), fällt dafür nur dann eine Umlage an, wenn ausnahmsweise die Voraussetzungen der Protokollnotiz zu § 8 Abs. 5 Satz 3 Buchst. e Versorgungs-TV vorliegen.

Der Erziehungsurlaub führt für sich genommen bei der späteren Berechnung der Gesamtversorgung nicht zur Anwendung des § 43a VBL-Satzung (i. d. F. der 21. Satzungsänderung vom 4. Oktober 1985), weil diese Sonderregelung nur gilt, wenn der Pflichtversicherte ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden ist (vgl. § 43a Abs. 1 Satz 1 Buchst. c VBL-Satzung). Mit dem Erziehungsurlaub zusammenfallende, in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnete Versicherungszeiten gelten nach § 42 Abs. 2 VBL-Satzung zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit.

§ 43a VBL-Satzung greift allerdings auch für die Zeit eines Erziehungsurlaubs ein, wenn sich an diesen eine Beurlaubung nach § 50 Abs. 2 BAT/§ 54a MTL II unmittelbar anschließt und die Zeit der Beurlaubung insgesamt zwölf Monate überschreitet. In diesem Fall gelten mit dem Erziehungsurlaub zusammenfallende, in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnete Versicherungszeiten nur dann nach § 42 Abs. 2 VBL-Satzung als gesamtversorgungsfähige Zeit, wenn es sich um Zeiten der Kindererziehung nach § 2 a AVG, § 1227 a RVO, § 29 a RKG handelt (vgl. § 43a Abs. 2 VBL-Satzung).

7. Der folgende Abschnitt V wird eingefügt:

V. Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs

1 Zulässige Teilzeitbeschäftigung

Während des Erziehungsurlaubs darf der Arbeitnehmer eine Teilzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 19 Stunden bei demselben Arbeitgeber (hier: Land Nordrhein-Westfalen) als „unschädliche“ nicht volle Erwerbstätigkeit ausüben (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 in Verb. mit § 15 Abs. 1 und 5 BERzGG). Die Aufnahme einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs bei einem anderen Arbeitgeber ist nicht zulässig („erziehungsurlaubs schädlich“). Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigungen mit weniger als 19 Stunden wöchentlich (§ 15 Abs. 5 BERzGG). Die sich nach Ablauf des Erziehungsurlaubs im fortbestehenden Arbeitsverhältnis ergebenden Rechte werden durch eine zulässige Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

2 Allgemeines zu den Arbeitsbedingungen

Für die während des Erziehungsurlaubs ausgeübte Teilzeitbeschäftigung sind die Regelungen maßgebend, die für Arbeitsverhältnisse mit einer vertraglich vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 19 Stunden gelten. Entsprechend beschäftigte Angestellte werden mit dieser Teilzeitbeschäftigung somit vom Geltungsbereich des BAT nicht erfaßt (vgl. § 3 Buchst. q BAT), während bei Arbeitern die einschlägigen Maßgaben des MTL II zu beachten sind.

Mit Arbeitnehmern, die während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung beim Land ausüben, ist ein besonderer schriftlicher Arbeitsvertrag über die für dieses Teilzeitbeschäftigungsverhältnis geltenden Arbeitsbedingungen abzuschließen (vgl. § 4 MTL II und Abschnitt II Nr. 4 der DB zum BAT – Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 – SMBI. NW. 20310). Die Regelung in Abschnitt II Nr. 4 Buchst. e der DB zum BAT gilt nur insoweit, wie sich aus den Besonderheiten einer Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs nichts anderes ergibt (vgl. Nr. 3 dieses Abschnitts).

3 Einzelfragen

Im Hinblick darauf, daß die Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs nur eine vorübergehende Abweichung von den Arbeitsbedingungen im fortbestehenden Arbeitsverhältnis ist, bin ich aufgrund der Ermächtigung durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder damit einverstanden, daß wie folgt verfahren wird:

3.1 Beschäftigungs- und Dienstzeit (§§ 19, 20 BAT/§§ 6, 7 MTL II)

Es ist die Beschäftigungszeit und Dienstzeit zu grunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die vor Antritt des Erziehungsurlaubs ausgeübte Beschäftigung fortgesetzt worden wäre, also die Beschäftigungszeit und Dienstzeit aus dem ruhenden Arbeitsverhältnis.

3.2 Festsetzung der Grundvergütung (§ 27 Abschn. A und B BAT)

Ist die Höhe der Grundvergütung von der Lebensaltersstufe oder von einer anderen Stufe

abhängig, so ist die Stufe zugrunde zu legen, die bei unveränderter Fortsetzung der vor Antritt des Erziehungsurlaubs ausgeübten Beschäftigung maßgebend gewesen wäre.

3.3 Krankenbezüge

a) bei Angestellten (§ 37 BAT)

Bei Arbeitsunfähigkeit während der Teilzeitbeschäftigung können die Krankenbezüge über die gesetzliche Sechswochenfrist hinaus nach Maßgabe der Bezugsfristen des § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT gezahlt werden. Dabei ist die Dienstzeit (§ 20 BAT) zugrunde zu legen, die sich ergäbe, wenn die vor Antritt des Erziehungsurlaubs ausgeübte Beschäftigung fortgesetzt worden wäre (vgl. 3.1). Der Bemessung der Krankenbezüge sind die Bezüge aus der Teilzeitbeschäftigung zugrunde zu legen. Für die Berechnung des Aufschlags (§ 37 Abs. 3 i. V. mit § 47 Abs. 2 BAT) gilt der Beginn der Teilzeitbeschäftigung als Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Für die Anwendung des § 37 BAT nach dem Ende des Erziehungsurlaubs ist eine während der Teilzeitbeschäftigung eingetretene Arbeitsunfähigkeit zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Bemessung der Krankenbezüge in diesem Fall vgl. die Ausführungen zur Berechnung der Urlaubsvergütung unter 3.7 Abs. 3.

Der gesetzliche Anspruch auf Krankenbezüge für die Dauer von sechs Wochen (§ 616 BGB, § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT) sowohl während der Teilzeitbeschäftigung als auch nach Ablauf des Erziehungsurlaubs während des danach fortgesetzten Arbeitsverhältnisses bleibt unberührt.

Beispiel:

Eine vollbeschäftigte Angestellte mit einer Dienstzeit von drei Jahren, die während ihres am 12. November 1986 endenden Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung mit 18 Stunden wöchentlich ausübt, wird am 24. September 1986 arbeitsunfähig und nimmt erst am 19. Januar 1987 ihre Arbeit wieder auf. Nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT hat sie Anspruch auf Krankenbezüge für insgesamt zwölf Wochen, also vom 24. September 1986 bis einschließlich 16. Dezember 1986. Nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT hat die Angestellte jedoch vom Ende des Erziehungsurlaubs an Anspruch auf Krankenbezüge für sechs Wochen, also vom 13. November 1986 bis einschließlich 24. Dezember 1986.

Der Bemessung der Krankenbezüge sind für die Zeit vom 24. September 1986 bis einschließlich 12. November 1986 die Bezüge aus der Teilzeitbeschäftigung, für die Zeit vom 13. November 1986 bis einschließlich 24. Dezember 1986 die Bezüge aus der Vollbeschäftigung zugrunde zu legen.

b) bei Arbeitern (§ 42 MTL II)

Bei Arbeitsunfähigkeit während der Teilzeitbeschäftigung gilt § 42 MTL II. Dabei kann jedoch für die Bezugsdauer des Krankengeldzuschusses nach § 42 Abs. 6 und 7 MTL II die Beschäftigungszeit (§ 6 MTL II) zugrunde gelegt werden, die sich ergäbe, wenn die vor Antritt des Erziehungsurlaubs ausgeübte Beschäftigung fortgesetzt worden wäre. Der Bemessung der Krankenbezüge sind die Bezüge aus der Teilzeitbeschäftigung zugrunde zu legen. Für die Berechnung des Zuschlags (§ 42 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 und Abs. 11 Unterabs. 3 i. V. mit § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II) gilt der Beginn der Teilzeitbeschäftigung als Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Für die Anwendung des § 42 MTL II nach dem Ende des Erziehungsurlaubs ist eine während der Teilzeitbeschäftigung eingetretene Arbeitsunfähigkeit zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Bemessung des Kranken-

lohns in diesem Fall vgl. die Ausführungen zur Berechnung des Urlaubslohnes unter 3.7 Abs. 3.

Der gesetzliche Anspruch auf Krankenlohn für die Dauer von sechs Wochen (§ 1 Abs. 1 LFZG, § 42 Abs. 4 Unterabs. 1 MTL II) sowohl während der Teilzeitbeschäftigung als auch nach Ablauf des Erziehungsurlaubs während des danach fortgesetzten Arbeitsverhältnisses bleibt unberührt.

Das Beispiel unter Buchstabe a gilt entsprechend.

3.4 Jubiläumszuwendung (§ 39 BAT/§ 45 MTL II)

Im Hinblick darauf, daß aus dem ruhenden Arbeitsverhältnis ein Anspruch auf Jubiläumszuwendung zusteht (vgl. Abschn. IV Nr. 5), wird eine Jubiläumszuwendung aus der Teilzeitbeschäftigung nicht gewährt.

3.5 Sterbegeld (§ 41 BAT/§ 47 MTL II)

Im Hinblick darauf, daß aus dem ruhenden Arbeitsverhältnis der volle Anspruch auf Sterbegeld zusteht (vgl. Abschn. IV Nr. 7), wird Sterbegeld aus der Teilzeitbeschäftigung nicht gezahlt.

3.6 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 46 BAT/§ 44 MTL II)

Die Teilzeitbeschäftigung wird von den Versorgungstarifverträgen nicht erfaßt (vgl. § 5 Buchst. b Versorgungs-TV). Die/der Teilzeitbeschäftigte bleibt jedoch aufgrund des ruhenden Arbeitsverhältnisses pflichtversichert (vgl. Abschn. IV Nr. 14). Umlagen aus der Teilzeitbeschäftigung sind nicht zu entrichten.

Das Arbeitsentgelt aus der Teilzeitbeschäftigung ist auch dann kein laufendes Arbeitsentgelt im Sinne des § 8 Abs. 5 Satz 2 Versorgungs-TV in Fällen, in denen aus dem ruhenden Arbeitsverhältnis eine Zuwendung bzw. eine Teilzuwendung zusteht (vgl. Abschn. IV Nr. 9).

3.7 Erholungsurlaub (§ 48 BAT/§ 48 MTL II)

Soweit während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, ist die an sich vorgesehene Kürzung des Erholungsurlaubs ausgeschlossen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BERzGG). Der sich nach § 48 BAT bzw. § 48 MTL II ergebende, vor Antritt des Erziehungsurlaubs noch nicht erfüllte Urlaubsanspruch kann auch während der Teilzeitbeschäftigung erfüllt werden. § 17 Abs. 2 BERzGG steht dem nicht entgegen, weil diese Vorschrift davon ausgeht, daß während des Erziehungsurlaubs keine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird.

Soweit der Erholungsurlaub während der Teilzeitbeschäftigung genommen wird, bemisst sich die Höhe der Urlaubsvergütung bzw. des Urlaubslohns nach den aus der Teilzeitbeschäftigung zustehenden Bezügen. Für die Berechnung des Aufschlags (§ 47 Abs. 2 BAT) bzw. des Zuschlags (§ 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II) gilt der Beginn der Teilzeitbeschäftigung als Beginn des Arbeitsverhältnisses (vgl. 3.3 Buchst. a und b jeweils erster Absatz Satz 4).

Die Urlaubsvergütung bzw. der Urlaubslohn für einen nach dem Ende des Erziehungsurlaubs genommenen Erholungsurlaub ist so zu berechnen, als ob während des Erziehungsurlaubs keine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt worden wäre. Bei Angestellten bleiben also die während der Teilzeitbeschäftigung ggf. zustehenden unständigen Bezügebestandteile (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT) sowie die Kalendermonate, für die nur Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge aus einer Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs zugestanden haben, bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts nach der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT unberücksichtigt. Bei Arbeitern bleiben die während der Teilzeitbeschäftigung ggf. zustehenden unständigen Lohnbestandteile (§ 48 Abs. 3 MTL II) und die während dieser Zeit entlohnnten Arbeitsstunden außer Ansatz.

3.8 Urlaubsabgeltung (§ 17 Abs. 3 BErzGG i. V. mit § 51 BAT/§ 54 MTL II)

Endet das ruhende Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs oder setzt der Arbeitnehmer dieses Arbeitsverhältnis im Anschluß an den Erziehungsurlaub nicht fort, ist die Urlaubsabgeltung nach der Urlaubsvergütung/dem Urlaubslohn zu bemessen, die/der dem Angestellten/dem Arbeiter zustehen würde, wenn er die vor Antritt des Erziehungsurlaubs ausgeübte Beschäftigung fortgesetzt und in dem Kalendermonat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Erholungsurlaub genommen hätte, soweit der Urlaubsanspruch auf die Zeit vor Antritt des Erziehungsurlaubs entfällt. Der auf die Zeit der Teilzeitbeschäftigung entfallende Urlaubsanspruch ist mit der Urlaubsvergütung/dem Urlaubslohn nach den aus der Teilzeitbeschäftigung zustehenden Bezügen abzugelten.

Beispiel:

Eine 25jährige vollbeschäftigte Angestellte, deren Kind am 14. Januar 1988 geboren ist, beantragt für die Zeit nach Ablauf des Beschäftigungsverbots gem. § 8 Abs. 1 MuSchG Erziehungsurlaub vom 11. März bis zum 13. November 1988 (Vollendung des 10. Lebensmonats des Kindes). Zugleich vereinbart sie mit ihrem Arbeitgeber, daß sie während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung mit 18 Stunden wöchentlich ausüben darf. Mit Ablauf des Erziehungsurlaubs scheidet die Angestellte aus dem Arbeitsverhältnis aus. Sie hat im Jahre 1988 keinen Erholungsurlaub erhalten. Die aus der Vollbeschäftigung berechnete Urlaubsvergütung beträgt 3000 DM, die aus der Teilzeitbeschäftigung berechnete Urlaubsvergütung beträgt 1350 DM. Die Angestellte arbeitet jeweils an fünf Tagen in der Woche.

Der Gesamturlaubsanspruch für 1988 beträgt nach § 48 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 Satz 1 und Abs. 5 b BAT

$$26 \times \frac{10}{12} = 21,67, \text{ aufgerundet } 22 \text{ Urlaubstage.}$$

Von den insgesamt 317 Kalendertagen des Beschäftigungsverhältnisses im Jahre 1988 (1. 1. bis 13. 11. 1988) entfallen 69 Tage auf die Vollbeschäftigung, 248 Tage auf die Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs.

Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages sind die Urlaubstage entsprechend aufzuteilen, d. h. auf die Vollbeschäftigung entfallen

$$22 \times \frac{69}{317} = 4,8 \text{ Urlaubstage,}$$

auf die Teilzeitbeschäftigung

$$22 \times \frac{248}{317} = 17,2 \text{ Urlaubstage.}$$

Der Abgeltungsbetrag errechnet sich daher nach § 51 Abs. 2 Satz 1 BAT wie folgt:

$$\text{a) } 3000 \times 4,8 \times \frac{3}{65} = 684,82 \text{ DM}$$

$$\text{b) } 1350 \times 17,2 \times \frac{3}{65} = 1071,89 \text{ DM}$$

insgesamt 1 736,31 DM

3.9 Kündigung (§ 18 BErzGG i. V. mit §§ 53, 54 BAT/§§ 57 bis 60 MTL II)

Der besondere Kündigungsschutz des § 18 Abs. 1 BErzGG gilt auch für die während des Erziehungsurlaubs ausgeübte Teilzeitbeschäftigung (vgl. Abschn. III Nr. 8 Abs. 2).

3.10 Übergangsgeld (§§ 62, 63 BAT/§§ 65, 66 MTL II)

Für die Anwendung der Vorschriften über das Übergangsgeld (§§ 62 ff. BAT/§§ 65 ff. MTL II) bleibt eine während des Erziehungsurlaubs ausgeübte Teilzeitbeschäftigung außer Betracht. Wegen der Bemessung des Übergangsgeldes wird auf Abschnitt IV Nr. 10 Buchst. b verwiesen.

3.11 Zuwendung

Eine Zuwendung aus der Teilzeitbeschäftigung steht Angestellten nicht zu. Soweit Arbeiter aus der Teilzeitbeschäftigung eine Zuwendung erhalten, ist sie auf die aus dem während des Erziehungsurlaubs ruhenden Arbeitsverhältnis zustehende Zuwendung anzurechnen (§ 3 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973).

3.12 Urlaubsgeld

Ein Urlaubsgeld steht aus der Teilzeitbeschäftigung nicht zu.

3.13 Vermögenswirksame Leistungen

Eine vermögenswirksame Leistung steht aus der Teilzeitbeschäftigung nicht zu.

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1981 – SMBL NW. 20310) werden wie folgt ergänzt:

In Abschnitt II Nr. 4 wird dem Buchstaben e) folgende Nummer 10 angefügt:

10. Wegen der besonderen Arbeitsbedingungen für Angestellte, die eine Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs ausüben, wird auf Abschnitt V meines, des Finanzministers RdErl. v. 5. 2. 1986 (SMBL NW. 20310) verwiesen.

– MBi. NW. 1986 S. 866.

203205

Ländergruppeneinteilung bei Auslandsdienstreisen

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 6. 1986 –
B 2916 – 0.1 – IV A 4

I.

1 Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung – ARVO – vom 9. April 1970 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1988 (GV. NW. S. 494), – SGV. NW. 20320 – gilt für die Ländergruppeneinteilung die jeweilige Übersicht des Bundes (§ 4 der Auslandsreisekostenverordnung vom 25. August 1989 – BGBl. I S. 1438 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1986 – BGBl. I S. 237 –). Danach ist ab 1. 1. 1986 folgende Ländergruppeneinteilung maßgebend:

Ländergruppe I

Europa:

Andorra	Portugal
Bulgarien	Rumänien
Griechenland	Spanien
Jugoslawien	Tschechoslowakei
Malta	Türkei
Österreich	Ungarn
Polen	Zypern

Afrika:

Botsuana	Simbabwe
Gambia	Somalia
Guinea-Bissau	Sudan
Lesotho	Uganda
Madagaskar	Sao Tomé und Principe
Mauritius	

Amerika:

Brasilien	Guatemala
Chile	Mexiko
Costa Rica	Paraguay
Dominikanische Republik	Peru
Ecuador	Uruguay
El Salvador	Venezuela

Asien:

Birma	Mongolei
Indien	Nepal
Libanon	

Australien – Ozeanien:

Samoa

Ländergruppe II		Oman Saudi-Arabien Singapur Syrien Thailand	Vereinigte Arabische Emirate Vietnam
Europa:	Niederlande		
Luxemburg			
Monaco			
Afrika:			
Äquatorialguinea	Namibia		
Burkina Faso	Sambia		
Kenia	Sierra Leone		
Malawi	Südafrika		
Marokko	Swasiland		
Amerika:			
Argentinien	Kolumbien		
Bolivien	Kuba		
Guyana	Nicaragua		
Honduras			
Asien:			
China	Pakistan		
Hongkong	Philippinen		
Kamputschea, Demokratisches			
Australien – Ozeanien:			
Neuseeland			
Ländergruppe III		Ländergruppe I	
Europa:		Europa:	
Belgien	San Marino	Jugoslawien	12 DM
Dänemark	Schweiz	Ungarn	5 DM
Frankreich	Sowjetunion		
Italien	Vatikanstadt		
Liechtenstein			
Afrika:		Afrika:	
Äthiopien, Sozialistisches	Togo	Angola	25 DM
Benin	Tschad	Dschibuti	45 DM
Mosambik	Tunesien	Guinea	38 DM
	Zaire	Kongo	43 DM
Amerika:		Liberia	28 DM
Jamaika	Kanada	Nigeria	118 DM
Asien:		Amerika:	
Bangladesch	Sri Lanka	Barbados	40 DM
Australien – Ozeanien:		Panama	47 DM
Australien		Trinidad und Tobago	37 DM
Ländergruppe IV		Asien:	
Europa:		Irak	78 DM
Finnland	Island	Israel	28 DM
Großbritannien und Nordirland	Norwegen	Jemen, Demokratischer	40 DM
Irland	Schweden	Katar	32 DM
Afrika:		Kuwait	36 DM
Ägypten	Libysch-Arabische	Oman	39 DM
Algerien	Dschamahirija	Saudi Arabien	75 DM
Angola	Mali	Vereinigte Arabische Emirate	74 DM
Burundi	Mauretanien		
Dschibuti	Niger		
Elfenbeinküste	Nigeria		
Gabun	Ruanda		
Ghana	Senegal		
Guinea	Tansania		
Kamerun	Zentralafrikanische		
Kongo	Republik		
Liberia			
Amerika:			
Bahamas	Trinidad und Tobago		
Barbados	Vereinigte Staaten von		
Haiti	Amerika		
Panama			
Asien:			
Afghanistan	Jemen	20500	
Bahrain	Jemen, Demokratischer	Verwaltungsvorschriften zum Polizeigesetz	
Brunei Darussalam	Jordanien	des Landes Nordrhein-Westfalen – VVPolG NW –	
China Taiwan	Katar		
Indonesien	Korea, Republik		
Irak	Kuwait	RdErl. d. Innenministers v. 10. 6. 1986 –	
Iran, Islamische Republik	Laotische Demokratische	IV A 2 – 2001	
Israel	Volksrepublik		
Japan	Malaysia		
		Mein RdErl. v. 18. 11. 1982 (SMBI. NW. 20500) wird wie	
		folgt geändert:	
		1 Der RdErl. erhält das Aktenzeichen IV A 2 – 2001.	
		2 Die Anlagen 1 „Entschädigung von Zeugen“ und 2 „Besccheinigung über Verdienstausfall“ zu Nr. 11.5 erhalten	
		die sich aus den Anlagen 1 und 2 zu diesem RdErl. ergebende Fassung.	

Vorderseite Bl. 1-3 gleichlautend.

Ort, Datum

Kennzeichnung:

Blatt 1 Rechnungsbeleg
Blatt 2 Aktenbeleg
Blatt 3 Beleg Ermittlungsakte**Entschädigung von Zeugen**

gemäß § 163a Abs. 5 StPO, § 11 Abs. 5 PoIG NW bzw. § 59 OWiG oder § 26 Abs. 3 WwViG NW in Verbindung mit dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG)

Name, Vorname des Zeugen	
z. Z. ausgeübter Beruf	
PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr.	
Vorladung vom (Datum)	für (Tag und Uhrzeit der Vernehmung) in (Ort)
in der Ermittlungssache / Aktenzeichen / Tgb.-Nr.	
Antritt der Reise (Datum/Uhrzeit/Ort)	Vernehmung von - bis (Uhrzeit)
Voraussichtl. Ende der Rückreise (Datum/Uhrzeit)	
Ich bitte um <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> an meine Anschrift <input type="checkbox"/> auf das Konto Nr.: BLZ <input type="checkbox"/> Barzahlung, soweit möglich	
Für die Richtigkeit der Angaben: Antragsteller Vernehmungsbeamter	

Dienststelle

Die sachliche Richtigkeit wird bescheinigt.

Datum/Unterschrift

Urschriftlich

V III

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Kostenberechnung				DM
a) Entschädigung (Verdienstausfall)				
gem. § 2 Abs. 2 ZSEG (Bescheinigung des Arbeitgebers liegt bei)				Std. zu DM
gem. § 2 Abs. 3 ZSEG				Std. zu DM
b) Fahrkosten gem. § 9 Abs. 2 ZSEG				Rückfahrkarte DM
				IC-/D-Zug-Zuschlag DM
				Bus/Straßenbahn DM
c) Wegegeld gem. § 9 Abs. 3 ZSEG				2x km - km - DM
d) Sonstiger Aufwand gem. §§ 10, 11 ZSEG Begründung				
Rechnerisch richtig:				Summe
				Auszahlungsbetrag

Nur bei Barzahlung aus dem Handvorschuß

Dienststelle	Ort, Datum
Die sachliche Richtigkeit wird bescheinigt. Die Entschädigung ist bar aus dem Handvorschuß zu zahlen.	
Dienststellenleiter	
Quittung	
Den Betrag von _____ DM habe ich erhalten.	Antragsteller

Nur bei Zahlung durch die Kasse

Anweisende Dienststelle	Auszahlungs- Annahme- Anordnung		
Buchungsstelle: Kapital _____ Titel _____			
Haushaltsjahr _____			
HÜL: S.: _____ / Nr. _____			
Auf Grund umstehender Kostenberechnung sind an den – von dem – Antragsteller			
kasse _____ DM _____			
auszuzahlen – anzunehmen – und – durch Absetzen von der Ausgabe – zu buchen			
Ort, Datum	Sachlich richtig Unterschrift	zugleich Unterschrift	Im Auftrag Unterschrift
(Eingangsstempel, Prüf- und Bearbeitungsvermerke)			
(Bescheinigung der Kasse über die unbare Auszahlung)			
Ort, Datum _____			
Unterschrift _____			
Betrag erhalten _____			

Polizeibehörde

Ort, Datum

Dienststelle

1. Die Zeugenentschädigung in Höhe von DM
 - wurde bar aus dem Handvorschuß der gezahlt —
 - ist durch Auszahlungsanforderung zu zahlen. — *)
 2. HÜL S. Nr.
 3. Mitteilung zu den Ermittlungsakten
 4. Z. d. A.

Polizeibehörde

Ort, Datum

An

Betr.: Auslagen der Polizei

im Ermittlungsverfahren gegen

wegen

Aktenzeichen

ist nach umstehender Berechnung der Betrag von _____ DM an den Zeugen ausgezahlt worden.

Um Berücksichtigung bei der Kostenberechnung wird gebeten

im Auftrag

Wichtiger Hinweis!

Sofern Sie Arbeitnehmer sind und als Zeuge Verdienstausfall geltend machen wollen,
lassen Sie bitte nachstehende Bescheinigung von **Ihrem Arbeitgeber** ausfüllen

Bescheinigung über Verdienstausfall

Herr/Frau _____
(Name, Vorname)

_____ (Wohnort, Straße)

ist hier beschäftigt und hat am _____ durch die Vernehmung als Zeuge bei der Polizei
in _____ Verdienstausfall.

Die Arbeitszeit am Termintag beginnt um _____ Uhr und endet um _____ Uhr; darin sind unbezahlte
Arbeitspausen von _____ Uhr bis _____ Uhr und von _____ Uhr bis _____ Uhr enthalten.

- Das Gehalt wird je Stunde der Abwesenheit um _____ DM gekürzt.
- Der Stundenlohn/Schichtlohn beträgt brutto _____ DM; dazu werden an Prämien _____ DM
und Auslösungen _____ DM gewährt.“)

Eine Teilbeschäftigung am Termintag ist vor dem Termin aus **betrieblichen Gründen**

- während der Arbeitszeit uneingeschränkt möglich
- nicht möglich / nur in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr möglich*), weil

Eine Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Arbeit ist nach dem Termin aus **betrieblichen Gründen**

- während der Arbeitszeit uneingeschränkt möglich
- nicht möglich / nur möglich, wenn der Arbeitnehmer bis spätestens _____ Uhr an die Arbeitsstelle
zurückgekehrt ist*), weil

(Firmenstempel)

_____ (Ort, Datum)

_____ (Unterschrift)

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

**Bekanntmachung
der Zahl der Kammern
bei den Gerichten für Arbeitssachen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 6. 1986 – I B 2 – 1064

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und des § 35 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), bestimme ich im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. Juli 1986 wie folgt:

Lfd. Nr.	Sitz des Gerichts	Zahl der allgemeinen Kammern
I. Arbeitsgerichte		
1.	Aachen	5
2.	Arnsberg	2
3.	Bielefeld	6
4.	Bocholt	4
5.	Bochum	4
6.	Bonn	5
7.	Detmold	3
8.	Dortmund	7
9.	Düsseldorf	11
10.	Duisburg	4
11.	Essen	6
12.	Gelsenkirchen	5
13.	Hagen	4
14.	Hamm	4
15.	Herford	3
16.	Herne	5
17.	Iserlohn	4
18.	Köln	16
19.	Krefeld	4
20.	Minden	2
21.	Mönchengladbach	5
22.	Münster	4
23.	Oberhausen	3
24.	Paderborn	2
25.	Rheine	2
26.	Siegburg	4
27.	Siegen	3
28.	Solingen	4
29.	Wesel	5
30.	Wuppertal	7
II. Landesarbeitsgericht		
1.	Düsseldorf	16
2.	Hamm	16
3.	Köln	10

Mein RdErl. v. 3. 12. 1982 (SMBI. NW. 302) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1986 S. 876.

**Verkehrslärmschutz an Straßen
in der Baulast des Bundes
und der Landschaftsverbände**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
v. 26. 5. 1986 – III A 1 – 13-34 (30)

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 5. 1984 (SMBI. NW. 910) wird wie folgt geändert:

Nr. 10 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

10 Grenzwerte

(1) Maßnahmen der Lärmsanierung kommen nach der Regelung im Bundeshaushalt in Betracht, wenn der nach Abschnitt 4.0 der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-81) berechnete Mittelungsspegl einen der folgenden Immissionsgrenzwerte übersteigt:

Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten	80 dB (A)
70 dB (A)	62 dB (A)
2. in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten	62 dB (A)
3. in Gewerbegebieten	65 dB (A)
75 dB (A)	

(2) Für die Bestimmung des Gebietes und für die Schutzbedürftigkeit gilt Nr. 4 entsprechend.

– MBl. NW. 1986 S. 876.

II.

Ministerpräsident

**Ungültigkeit von Ausweisen
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 6. 1986 – I B 5 – 416 – 4/85

Die am 14. März 1986 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellten und bis zum 28. Juni 1988 gültigen Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps

Nr. 4603 von Fräulein Spyridoula Leftheratou, Tochter von Frau Konsularattaché Kalomira Pollatou-Polyzogopoulou, Griechisches Generalkonsulat, Dortmund,

und

Nr. 4604 von Herrn Christos Polyzogopoulos, Ehemann von Frau Pollatou-Polyzogopoulou

sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1986 S. 876.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 10. 6. 1986

Für das mit Ablauf des 30. 6. 1986 ausscheidende Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Dr. Jürgen Albath, CDU

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Heinrich Schwalm, CDU
An der Egge 11
5990 Altena

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) stelle ich fest, daß mit Wirkung vom 1. 7. 1986 Herr Heinrich Schwalm Mitglied der 8. Landschaftsversammlung ist und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 10. Juni 1986

Neseker
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1986 S. 876.

Landeswahlleiter**Bundestagswahl 1987****Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 2. 7. 1986 –
I B 1/20 – 15.87.14

**Aufforderung
zur Einreichung von Landeswahlvorschlägen
(Landeslisten)**

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769, ber. BGBl. I 1986 S. 258) fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum Elften Deutschen Bundestag am 25. Januar 1987 können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Haroldstraße 5, Zimmer 460, bis zum

4. Dezember 1986, 18.00 Uhr,

eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 [BGBl. I S. 2325], zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1985 [BGBl. I S. 521]. – BWG –).

2. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BWG).
3. Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 der Bundeswahlordnung eingereicht werden. Sie muß enthalten:

- a) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort – der Bewerber (§ 39 Abs. 1 BWO).

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).

Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl der Landeslistenbewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Lande zum Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von derartigen Mitgliederversammlungen im Lande aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von derartigen Mitgliederversammlungen im Lande aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung. Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des (Zehnten) Deutschen Bundestages, also frühestens ab 30. November 1985, und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 23 Monate nach Beginn der Wahlperiode, also frühestens ab 1. März 1985, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG). Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschrifftigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 21 Abs. 1, 3 und 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschiene-

nen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit der Landesliste einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Landeswahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt sind (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 21 Abs. 6 BWG).

4. Die Landesliste muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muß die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 39 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG und § 39 Abs. 2 BWO).
5. Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

11. November 1986

dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 6200 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übertragung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuß stellt spätestens am

28. November 1986

fest,

1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Die Landeslisten der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuß festgestellt worden ist, müssen außerdem von 2000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 der Bundeswahlordnung zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert, sobald die Landesliste aufgestellt ist. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben (§ 39 Abs. 3 Satz 3 BWO).

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort – des Unterzeichners anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 21 der Bundeswahlordnung eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, daß er im Lande wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 21 (Rückseite) BWO gesondert erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Ein Wahlberechtigter kann nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig. Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 i. Verb. m. § 34 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 BWO).

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten (§ 27 Abs. 1 Satz 4 BWG).

6. In jeder Landesliste sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 22 Abs. 1 Satz 1 BWG und § 39 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen. Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner der Landesliste an den Landeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauensmännern und Stellvertretern solche Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen.

7. Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind der Landesliste folgende Anlagen beizufügen

a) in jedem Fall

- aa) Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 22 der Bundeswahlordnung, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
- bb) für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindebehörde oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehalt und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministers des Innern nach dem Muster der Anlage 16 der Bundeswahlordnung, daß er wählbar ist,
- cc) Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG), wobei sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken hat, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist; die Niederschrift soll nach

dem Muster der Anlage 23 gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 24 der Bundeswahlordnung abgegeben werden (§ 39 Abs. 4 BWO);

- b) zusätzlich bei Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuß festgestellt worden ist,
 - aa) mindestens 2000 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 21 der Bundeswahlordnung,
 - bb) für jeden Unterzeichner der Landesliste eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, daß er im Land wahlberechtigt ist.

8. Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Eine gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 23 BWG).

Eine Landesliste kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wahlbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 27 Abs. 1 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 24 BWG).

9. Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang vom Landeswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Landeswahlleiter sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, beherrschbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschlag behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn (oder soweit: Buchst. d und e)

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einer Landesliste die Parteibezeichnung fehlt, die Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuß nicht festgestellt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) ein Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht,
oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann dem Landeswahlausschuß anrufen (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 25 Abs. 4 BWG).

10. Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuß am

12. Dezember 1986

im Hause des Landtags.

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses werden die Vertrauensmänner der Landeslisten vom Landeswahlleiter geladen. Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses gemäß § 5 Abs. 3 BWO am oder im Eingang des Hauses des Landtags in Düsseldorf öffentlich bekanntgemacht werden.

Der Landeswahlausschuß hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 28 Abs. 1 BWG).

Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten in der durch § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BWO vorgeschriebenen Form und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer Landesliste oder mehreren Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 41 Abs. 1 BWO).

Weist der Landeswahlausschuß eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann der Landesliste und der Landeswahlleiter, dieser auch im Falle der Zulassung (§ 28 Abs. 2 BWG).

11. Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 22. Dezember 1986 öffentlich bekannt (§ 28 Abs. 3 BWG i. Verb. m. § 43 Abs. 1 BWO).

12. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der

- a) Anl. 20 (zu § 39 Abs. 1 BWO) –
Landesliste
- b) Anl. 21 (zu § 39 Abs. 3 BWO) –
Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift
(Landesliste)
- c) Anl. 22 (zu § 39 Abs. 4 Nr. 1 BWO) –
Zustimmungserklärung
- d) Anl. 18 (zu § 39 Abs. 4 Nr. 2 BWO) –
Bescheinigung der Wählbarkeit
- e) Anl. 23 (zu § 39 Abs. 4 Nr. 3 BWO) –
Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste
- f) Anl. 24 (zu § 39 Abs. 4 Nr. 3 BWO) –
Versicherung an Eides Statt

sind von mir beschafft; sie können ab sofort bei mir bestellt werden.

Vordrucke nach Anlage 21 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) können erst angefordert werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Bei der Anforderung der Vordrucke sind der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 31 v. 23. 6. 1986**

(Einzelpreis dieser Nummer 24,- DM zuzüglich Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2121 2124	2. 6. 1986	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nicht-tierärztliche Heilberufe	481
237	5. 5. 1986	Veränderung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen	482
	7. 5. 1986	Bekanntmachung Nr. 25 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen	382

– MBl. NW. 1986 S. 880.

Nr. 32 v. 24. 6. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2035	20. 5. 1986	Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPVG)	485

– MBl. NW. 1986 S. 880.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569